STADT SASSNITZ
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

NEUAUFSTELLUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG

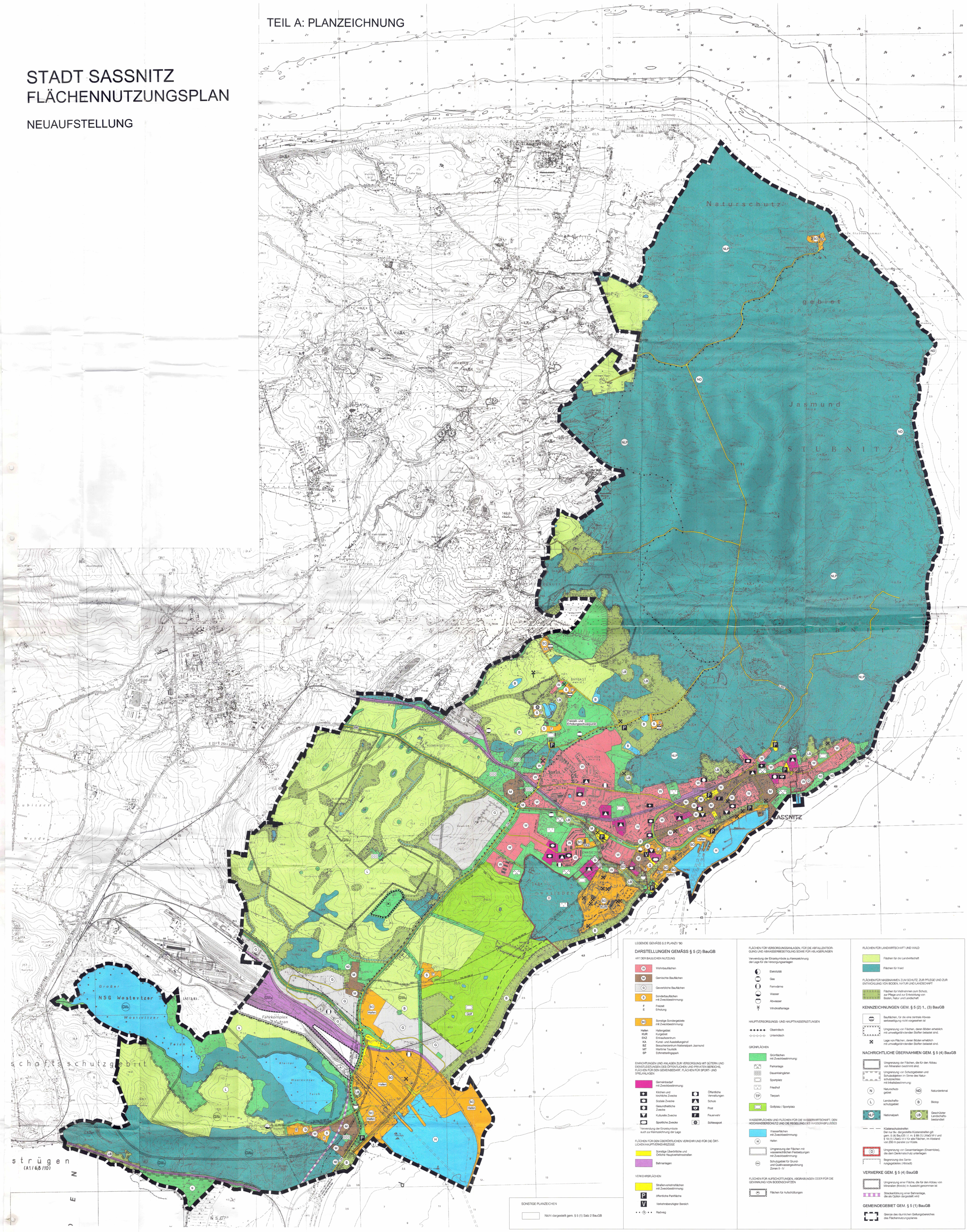

LEGENDE GEMÄSS § 2 PLANZV '90

DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 (2) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- G — Gewerbliche Bauflächen
- S — Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung:
  - F — Freizeit
  - E — Erholung
- SO — Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung:
  - Hafen — Hafengebiet
  - KUR — Kurgebiet
  - EKZ — Einkaufszentrum
  - KA — Kunst- und Ausstellungshof
  - BZ — Besucherzentrum Nationalpark Jasmund
  - MT — Maritime Touristik
  - SP — Schmetterlingspark

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung:
  - Kirchen und kirchliche Zwecke
  - Soziale Zwecke
  - Gesundheitliche Zwecke
  - Kulturelle Zwecke
  - Sportliche Zwecke
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Post
  - Feuerwehr
  - Schiessport

Verwendung der Einzelsymbole auch zur Kennzeichnung der Lage

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Sonstige Überörtliche und Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen mit Zweckbestimmung:
  - P — öffentliche Parkfläche
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Verwendung der Einzelsymbole zu Kennzeichnung der Lage für die Versorgungsanlagen

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Windkraftanlage

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

- Oberirdisch
- Unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen mit Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Friedhof
  - TP — Tierpark
- Golfplatz / Sportplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen mit Zweckbestimmung:
  - H — Hafen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen mit Zweckbestimmung:
  - GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Zonen II - IV

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Aufschüttungen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

KENNZEICHNUNGEN GEM. § 5 (2) 1., (3) BauGB

- Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- Lage von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes mit Inhaltsbestimmung:
  - N — Naturschutzgebiet
  - ND — Naturdenkmal
  - L — Landschaftsschutzgebiet
  - B — Biotop
  - NLP — Nationalpark
  - LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- Küstenschutzstreifen
  Der nur ihv. dargestellte Küstenstreifen gilt gem. § (4) BauGB i.V. m. § 89 (1) LWaG M-V und § 19 (1) LNatG M-V für alle Flächen, im Abstand von 200 m parallel zur Küste.
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Begrenzung des Sanierungsgebietes (Altstadt)

VERMERKE GEM. § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung einer Fläche, die für den Abbau von Mineralien (Kreide) in Aussicht genommen ist
- Streckenführung einer Bahnanlage, die als Option dargestellt wird

GEMEINDEGEBIET GEM. § 5 (1) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Nicht dargestellt gem. § 5 (1) Satz 2 BauGB

Rechtsgrundlagen:

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997, (BGBl. I S. 2141)

GESETZ ÜBER DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LPLG) vom 31.Mai 1992 (GVOBl. S. 242)

4. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaurechtsgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) SGlD. II 213-1-2

5. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BLEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV) vom 18.December 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) SGlD II 213-1-6

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.March 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art.8 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2318)

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 6 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Mai 1998 (GVOBl. S. 468)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND DER LANDSCHAFT IM LANDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG M-V) vom 21.Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Januar 1998 (GVOBl. S. 12, ber. In GVOBl. S. 247)

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt worden.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 16.03.98 bis 31.03.98 / durch Bürgerversammlung am ..... statt.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

BILLIGUNG DES ENTWURFES

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist von der Stadtvertretung am 07.12.98 gebilligt und zur Auslegung bestimmt worden.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

Änderungen / Ergänzungen des Planinhalts sind aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 31.05.99 erfolgt.
04.10.99
und 19.05.01
beschlossen.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

BESCHLUSS DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Stadtvertretung hat diesen Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung am 19.05.2001 beschlossen.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung zu diesem Flächennutzungsplan wurde am **08.10.2001** gem. § 6(5) BauGB im amtlichen Mitteilungsblatt „*Sassnitz Stadtanzeiger*" bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jedermann diesen Plan und den Erläuterungsbericht während der Dienststunden einsehen kann und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Flächennutzungsplan wirksam und gleichzeitig der bestehende, am 10.11.1993 wirksam gewordene Plan aufgehoben.

Sassnitz, den 17.10.2001 (Bürgermeister)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 05.06.1996 gem. § 2 (1) BauGB aufgestellt worden. Mit der Aufstellung dieses Planes soll der am 10.11.1993 wirksam gewordene Plan ersetzt werden.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.08.96 gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Frist vom 16.02.96 bis 17.03.96 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat am gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.01.99 bis 26.02.99 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 21.12.98 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die mit der Aufstellung dieses Planes beabsichtigte Aufhebung des am 10.11.93 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes wurde hingewiesen.

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

Eine erneute Auslegung gem. § 3 (3) BauGB / eine eingeschränkte Beteiligung dem. § 3 (3) I.V.m. § 13 BauGB hat in der Zeit vom 29.06.99 bis 15.07.99 stattgefunden. 08.11.99 bis 22.11.99

Sassnitz, den 08.08.2001 (Bürgermeister)

GENEHMIGUNG

Dieser Flächennutzungsplan wurde gem. § 6 (1) BauGB mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.02.2001 genehmigt.

Sassnitz, den 11.09.2001 (Bürgermeister)

Dieser Plan ist Urkundsplan.
~~Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.~~

Sassnitz, den 11.09.2001 (Bürgermeister)

STADT SASSNITZ
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

NEUAUFSTELLUNG

STAND: März 2001
MASSTAB: 1 : 10.000
. AUSFERTIGUNG

Urschrift

0 50 100 250 500 1.000 m

gruppe hardtberg
stadtplaner · architekten